

69. Kann sich gegenüber dem Schadenersatzanspruch eines Arbeiters, der vom Dienstberechtigten an einen anderen Betrieb „verliehen“ worden ist, in diesem einen Unfall erlitten hat und deswegen von der Berufsgenossenschaft des Verleihers entschädigt worden ist, der Entleiher auf die Vorschriften des § 898 oder des § 899 RABD. berufen?

BGB. §§ 618, 823, 831, 847. RABD. §§ 898, 899, 901.

III. Zivilsenat. Urf. v. 20. September 1943 i. S. JG. Farbenindustrie AG. (Bekl.) w. G. (Kl.). III 44/43.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Kläger war von dem Bauunternehmen Gebrüder St. als Maurer eingestellt worden. Er wurde von ihm seit Anfang 1936 der Beklagten für ihre Bauvorhaben als Leiharbeiter zur Verfügung gestellt. Seinen Lohn erhielt er von Gebrüder St.; diese zahlten auch die Versicherungsbeiträge. Die Anweisungen für die Arbeit erteilte die Beklagte; sie stellte auch, abgesehen von dem eigenen Handwerkzeug der Maurer, den Werkstoff, das Rüstzeug und dergleichen und führte durch ihre Angestellten die Aufsicht über die Arbeiten. Die Beklagte zahlte an Gebrüder St. auf die Löhne, Versicherungsbeiträge und sonstigen Auslagen, die sie erstattete, einen prozentualen Aufschlag als Verdienst.

Im Juli 1937 war der Kläger mit Maurerarbeiten in einem Hochspannungsbau der Beklagten beschäftigt; er hatte mit anderen Arbeitern den Auftrag, Schaltzellen in „Saß D“ montagefertig herzurichten. Der Saß D war zu Beginn der Arbeiten stromlos gemacht worden. Am Freitag, dem 16. Juli 1937, wurde der Kläger mit einer Arbeit in einem benachbarten Gange des gleichen Stodwerks betraut. Nach ihrer Beendigung am Nachmittag des 16. Juli wurde in dem ganzen Stodwerk, auch in Saß D,

der Strom eingeschaltet. Am Sonnabend, dem 17. Juli, erhielten der Kläger und ein anderer Arbeiter den Auftrag, in einem anderen Bau „99“ eine Arbeit auszuführen. Nach ihrer Fertigstellung begaben sich beide gegen 11 ¼ Uhr wieder in den Hochspannungsbau und setzten dort die Arbeit an Saß D bis zum Arbeitschluß gegen 13 ¼ Uhr fort. Am Montag, dem 19. Juli, nahmen sie die Arbeit in derselben Zelle des Saßes D wieder auf. Als sich der Kläger an der Decke der Zelle zu schaffen machte, geriet er durch die Öffnung in der Decke mit der linken Hand an die über der Zellenbede hinführende Sammelschiene mit 3000 Volt, die seit dem Nachmittag des 16. Juli eingeschaltet war. Er erlitt schwere Verbrennungen, die seine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten. Er bezieht deshalb von der Bauberufsgenossenschaft eine Rente von monatlich 153,30 RM.

Der Kläger macht die Beklagte für den Unfall verantwortlich. Er behauptet, sie habe die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung unterlassen, und legt dies im einzelnen dar. Er verlangt von der Beklagten ein Schmerzensgeld und Ersatz des durch die Rente nicht gedeckten Schadens. Er erstrebt ihre Verurteilung zur Zahlung von 1000 RM. sowie einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden weiteren Entschädigung, außerdem die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, alle weiteren aus dem Betriebsunfall vom 19. Juli 1937 in Zukunft entstehenden Schäden, soweit sie nicht durch die Unfallrente abgegolten sind, zu tragen.

Die Beklagte führt aus, sie, ihre Vertreter und Angestellten, hätten alles Erforderliche getan, um derartige Unfälle zu verhüten. Der Kläger sei allein am Unfall schuld, weil er trotz der Belehrungen und trotz Kenntnis von der Einschaltung des Stromes eigenmächtig in der Zelle gearbeitet habe, überdies noch aus der Tatsache, daß mehrere Zellentüren geschlossen waren, und aus dem im Gang angebrachten Leuchtschild hätte sehen müssen, daß die Sammelschiene D unter Strom stand.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers sind die Leistungsansprüche, soweit sie nicht auf die Bauberufsgenossenschaft übergegangen sind, dem Grunde nach zu ¼ für gerechtfertigt erklärt und ist festgestellt worden, daß die Beklagte dem Kläger auch den weiteren, nachweislich aus dem Betriebsunfall noch entstehenden Schaden zu ¼ zu ersetzen habe,

soweit nicht Ansprüche auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Zu $\frac{1}{2}$ dieser Ansprüche ist es bei der Abweisung der Klage geblieben. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

G r ü n d e :

Der Kläger führt seinen Unfall auf fahrlässiges Verhalten von Personen zurück, die für die Beklagte tätig waren. Er verlangt daher von ihr das Eintreten für seinen Vermögensschaden, soweit dieser nicht durch die Berufsgenossenschaft gedeckt worden ist, sowie ein Schmerzensgeld. Für das erste Begehren ist ein doppelter Klagegrund in Betracht zu ziehen, der der Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 618 BGB.) und der der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB.), für das Verlangen des Schmerzensgeldes hingegen nur der letzte (§ 847 BGB.). Unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung würde die Beklagte für die Personen, denen fahrlässige Verursachung zur Last fällt, unter den Voraussetzungen des § 31 BGB. — Haftung für verfassungsmäßig berufene Vertreter — oder des § 831 BGB. — Haftung aus Bestellung zu einer Verrichtung — einzustehen haben. Die Anwendung des Gesichtspunktes der Fürsorgepflichtverletzung wird zufolge der Eigenart derartiger Fälle dadurch beherrscht, daß das „verliehene“ Gefolgschaftsmitglied einerseits zum Entleiher in kein Arbeitsverhältnis tritt, sondern ausschließlich in demjenigen verbleibt, das es mit dem Verleiher begründet hatte, daß es andererseits zur Leistung der Arbeit vollständig in den Betrieb des Entleihers eingliedert wird. Für derartige Gestaltungen hat das Reichsarbeitsgericht (RAG. Bd. 23 S. 206) überzeugend dargelegt, daß, wie die übrigen Verpflichtungen des Dienstberechtigten, so die Fürsorgepflicht nach wie vor den Verleiher trifft, daß aber der Entleiher gegenüber dem Gefolgsmann Erfüllungsgeselle für diese Pflicht im Sinne des § 278 BGB. ist. Dieser Auffassung ist der VIII. Zivilsenat des Reichsgerichts beigetreten (RGZ. Bd. 170 S. 216). Ihr zufolge würde der Kläger den Anspruch aus § 618 BGB. von vornherein nicht gegen die Beklagte erheben können. Es sind freilich abweichende Rechtsbeziehungen denkbar. Sie können dadurch entstehen, daß das verliehene Gefolgschaftsmitglied durch einen Vertrag, der zwischen dem Verleiher und dem Entleiher zu seinen Gunsten abgeschlossen

wird, gemäß § 328 BGB. berechtigt wird, auch vom Entleiher die Erfüllung der Fürsorgepflicht zu fordern (RAG. Bd. 19 S. 340 [343]), oder daß die Stellung als Dienstberechtigter selbst mit Zustimmung des Gefolgschaftsmitglieds durch Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher auf diesen als Berechtigten und Verpflichteten übertragen wird (vgl. die Anmerkung von Hueb zu dem zuletzt genannten Urteil in ArbRSamml. Bd. 40 S. 16). Für den gegenwärtigen Fall kann die zuletzt genannte Gestaltung von vornherein ausgeschlossen werden, da der vorgetragene Sachverhalt für sie keinen Anhalt bietet. Zu der vorher genannten Möglichkeit haben die Vorberichter keine Stellung genommen, wie sie sich überhaupt näherer Darlegungen über die rechtliche Natur des erhobenen Anspruchs enthalten haben. Solche sind auch insofern entbehrlich, als, wie sich ergeben wird, die Beurteilung durch den Umstand bestimmt wird, daß die Vorschriften der §§ 898 und 899 RVO., um deren Anwendung der Streit in erster Reihe geht, gegenüber allen Ersatzansprüchen des Versicherten durchgreifen, mögen sie auf dem Arbeitsverhältnis oder auf unerlaubter Handlung beruhen.

§ 898 RVO. befreit „den Unternehmer“ von solchen Ersatzansprüchen, sofern diese auf Unfälle in versicherungspflichtigen Betrieben (§ 544 RVO.) gegründet werden. Über die Erfüllung der zuletzt genannten Voraussetzung kann im gegebenen Falle deshalb kein Zweifel bestehen, weil sowohl der Betrieb der Gebrüder St. (§ 537 Nr. 3 RVO.) als auch der der Beklagten (§ 537 Nr. 2 RVO.) der Unfallversicherung unterliegen. Es handelt sich also darum, ob die Beklagte im Sinne des § 898 RVO. „der Unternehmer“ ist. Die Bestimmung gebraucht diese Bezeichnung in dem besonderen Sinne der Reichsversicherungsordnung und gewährt ihre Rechtswohltat nur demjenigen, den diese als Unternehmer behandelt. Denn § 898 verweist wegen dieses Begriffs auf § 633 des Gesetzes. Dort wird derjenige als Unternehmer bezeichnet, für dessen Rechnung der Betrieb geht. Damit ist für Fälle der gegebenen Art jedoch nichts gewonnen; denn daraus folgt nur, daß im Sinne der Unfallversicherung Unternehmer des Betriebs der Firma St. deren Inhaber, des Betriebs der Beklagten die im Eingang bezeichnete Aktiengesellschaft sind. Dagegen ergibt § 633 nichts darüber, ob bei einer Gestaltung, wie sie hier vorliegt, der Betrieb, auf den es ankommt, derjenige

ist, bei dem der Verletzte im Arbeitsverhältnis steht, oder derjenige, bei dem sich der Unfall ereignet hat (vgl. über diese Frage die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 3192 der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts von 1925 [S. 188]). Im gegebenen Fall ist das ordentliche Gericht indessen infolge der weiteren Bestimmung des § 901 RVO. einer sachlichrechtlichen Erörterung dieser Frage enthoben. Die dort angeordnete Bindung an die Entscheidungen der Versicherungsbehörden darüber, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, sowie in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist, umfaßt nämlich, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (RGZ. Bd. 92 S. 296, Bd. 93 S. 321 [323], Bd. 97 S. 202 [206], Bd. 111 S. 159 [161], Bd. 136 S. 345 [348]), auch die Feststellung, daß sich der Unfall in einem bestimmten versicherungspflichtigen Betrieb ereignet hat. Die Frage ist nur, ob, wenn eine derartige Entscheidung getroffen worden ist, dem ordentlichen Gericht noch Raum für die Annahme bleibt, daß neben dem so festgestellten Unternehmer noch ein anderer als solcher in Betracht komme. Das hat das Reichsgericht in der an vorletzter Stelle genannten Entscheidung in gewollter Abweichung von der dort angeführten vorausgegangenen Rechtsprechung mit dem Hinweis verneint, daß nach dem, wie gezeigt, maßgeblichen versicherungrechtlichen Begriffe des Unternehmers als solcher nur der Inhaber des einen der mehreren Betriebe in Betracht komme. Eine die Gerichte bindende Bestimmung der Versicherungsbehörde schließt daher schon für sich allein die Annahme aus, daß noch ein anderer im Sinne des § 898 RVO. Betriebsunternehmer sei. Diese Auffassung liegt auch anderen höchstgerichtlichen Entscheidungen (RGZ. Bd. 158 S. 341 [344]; RUG. Bd. 15 S. 208) zugrunde. Daß, wie die Revision annimmt, der VIII. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil RGZ. Bd. 170 S. 216 von ihr abgewichen und zu der früheren Rechtsprechung zurückgekehrt wäre, kann aus jenem Urteil nicht entnommen werden, da es Erörterungen zu der Anwendbarkeit des § 898 RVO. nur nebenher (S. 219) in Hilfservägungen bringt. Die bindende Kraft der versicherungsbehördlichen Entscheidungen erstreckt sich auch auf die der Versicherungsträger selbst, zumal der Berufsgenossenschaften (RGZ. Bd. 97 S. 202 [206] mit weiteren Nach-

weisungen). Sie kommt daher auch der im gegebenen Fall ergangenen Entscheidung der Bauberufsgenossenschaft zu, die, wie das angefochtene Urteil bemerkt, „ausdrücklich festgelegt hat, daß Unternehmer die Firma Gebrüder St. ist“, und ihre Entschädigungspflicht anerkannt hat. Daran mußte das Berufungsgericht die Folgerungen knüpfen, daß die Beklagte nicht als Unternehmer im Sinne des § 633 in Betracht kommt und daß ihr daher die Berufung auf § 898 RWD. zu versagen ist.

Damit ist die Rechtslage aber nicht vollständig erörtert. Es bleibt noch die Möglichkeit, daß § 899 RWD. der Beklagten zugute kommt. Das Berufungsgericht hat auch das verneint; es sagt, die Beklagte gehöre nicht zum Betriebe der Gebrüder St., noch sei sie im Rahmen dieses Betriebs tätig geworden; sie sei selbständige Unternehmerin, deren Betrieb der Berufsgenossenschaft Chemische Industrie angehöre; für den Rechtsstreit gelte sie demnach als Dritte, gegen die Schadensersatzansprüche ohne die in Rede stehende Beschränkung erhoben werden könnten.

Diese Beurteilung wird jedoch dem inneren Gehalt der Sachlage nicht gerecht. Sie führt zu dem Ergebnis, daß bei einem derartigen Arbeiterleihverhältnis einerseits das Gesellschaftermitglied eine unbegründete Besserstellung erfährt, da es gegen denjenigen Betrieb, in dem es allein Unfälle erleiden kann, Ansprüche erheben kann, die dem in völlig gleicher Gefahrenlage arbeitenden eigenen Arbeiter desselben Betriebs, überhaupt allen Gesellschaftermitgliedern, die nicht Leiharbeiter sind, versagt werden, daß aber andererseits der Entleiher mit solchen Ansprüchen überzogen werden kann, obwohl sowohl er wie der Verleiher Unternehmer von unfallversicherten Betrieben sind. Beide Folgerungen bezeichnet die Revision mit Recht als unannehmbar. Sie entsprechen auch nicht dem Sinne der gesetzlichen Regelung; denn sie beruhen darauf, daß von der Besonderheit abgesehen wird, die eingangs als wesentlich für die Gestaltung des Falles aufgewiesen wurde, von dem Umstande nämlich, daß die Beklagte keineswegs außerhalb der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und der Firma Gebrüder St. geblieben ist, sondern in diese nicht nur mit der Berechtigung, vom Gesellschaftermitglied Arbeitsleistung zu fordern, sondern auch mit der Verpflichtung, an Stelle des Verleihers zu einem wesentlichen Teile dessen Fürsorgepflicht zu erfüllen, eingeschaltet worden ist. Verhältnissen

ähnlicher Art hat das Gesetz mit der Vorschrift des § 899 RVO. Rechnung getragen. Dort ist bestimmt, daß „Bevollmächtigte und Repräsentanten“ des Unternehmers auf Grund eines Betriebsunfalls dem Verletzten nur dann auf Schadensersatz haften, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Beklagte, sofern sie für den Verleiher die Fürsorgepflicht leistet, als solchen Bevollmächtigten zu behandeln, entspricht dem Ziele der Vorschrift und dem inneren Gehalt der Sachlage. Es kann dabei von keiner Bedeutung sein, daß sich der Gesetzgeber, als er die Bestimmung erließ — ihre Entstehungsgeschichte ist in RRG. Bd. 136 S. 345 (351) dargelegt —, nicht gerade Verhältnisse der hier gegebenen Art vorgestellt hat. Zur Anwendung des von ihm aufgestellten Rechtsgrundsatzes genügt es vielmehr, daß der dabei gebrauchte Begriff der Bevollmächtigten und Repräsentanten bei seiner Allgemeinheit zwanglos auf solche Verhältnisse erstreckt werden kann. Deshalb kann es auch nicht für wesentlich angesehen werden, daß die Beklagte nicht ein Einzelner, sondern eine juristische Person ist. In der zuletzt genannten Entscheidung hat der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts allerdings (a. a. O. S. 350) bei eingehender Erörterung des Begriffs des Bevollmächtigten neben sonstigen Merkmalen, die auf den gegebenen Fall zutreffen, auch gefordert, „daß die Bevollmächtigten — ebenso wie Repräsentanten des Unternehmers sowie Betriebs- und Arbeitsaufseher — eine . . . Stellung im Betrieb einnehmen“. In noch stärkerem Maß ist das im Urteil VI 109/39 desselben Senats vom 16. Dezember 1939 (Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 46 S. 250) hervorgehoben worden. Dies Merkmal ist hier nicht erfüllt, da weder die Beklagte selbst noch diejenigen ihrer Angestellten, die für die Sicherung der Arbeit des Klägers zu sorgen hatten, zum Unternehmer in dem zuvor entwickelten Sinne, nämlich zur Firma Gebrüder St., in solchem Abhängigkeitsverhältnisse standen. Aber der Zweck des Gesetzes würde, wie das Bedürfnis des gegebenen Falles zeigt, zu einem wesentlichen Teil unerfüllt bleiben, wenn an diesem Erfordernis überall festgehalten würde. Auch der in derselben Entscheidung dargelegte Zusammenhang des Haftungsausschlusses nach § 899 mit der Haftung gegenüber der Berufsgenossenschaft gemäß § 903 RVO. bereitet der gebotenen weiteren Auslegung jedenfalls dann keine

Schwierigkeiten, wenn ferner angenommen wird, daß diese Haftung gegebenenfalls auch den Entleiher trifft. Dieser Folgerung steht nichts im Wege.

Die Beklagte beruft sich demnach gegenüber den erhobenen Ansprüchen mit Erfolg auf den Haftungsausschluß des § 899 RVO. Aus diesem Grund erweist sich das klageabweisende Urteil des Landgerichts im Ergebnis als gerechtfertigt.